



Gemeinde Rickenbach BL

Hauptstrasse 7, 4462 Rickenbach BL
Telefon 061 981 32 52
gemeinde@rickenbach-bl.ch
www.rickenbach-bl.ch

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 4. MÄRZ 2024 UM 20.15 UHR IM TURMZIMMER

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023
2. Zweckverband Grundwasserpumpwerk im Tal Buus
 - a. Bewilligung der Organisation und der Statuten des Zweckverbands
 - b. Sondervorlage Kredit: «Bau des Grundwasserpumpwerks Im Tal», Anteil Rickenbach
3. Sondervorlage Umgestaltung Friedhof Rickenbach
4. Totalrevision; Reglement über die Feuerungskontrolle
5. Totalrevision; Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
6. Diverses

Das Beschlussprotokoll ist auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik «Aktuelles; Gemeindeversammlung» einsehbar. Das vollständige Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 kann vom 1. Februar 2024 bis 04. März 2024 während den Schalteröffnungszeiten (Dienstag 17.00–19.00 Uhr, Mittwoch 09.30–11.30 Uhr), oder nach telefonischer Vereinbarung, bei der Gemeindeverwaltung eingesehen resp. bezogen werden.

Der Gemeinderat

Verteiler und Publikation:

Haushalte in Rickenbach

Volksstimme, Basellandschaftliche Zeitung

Homepage und Gemeinde News App



TRAKTANDUM 2

ZWECKVERBAND GRUNDWASSERPUMPWERK IM TAL BUUS

a) Organisation und Statuten

Ausgangslage: Wasser ein wertvolles Gut – Tragen wir Sorge dazu!

Gemeinden müssen sicherstellen, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner mit qualitativ einwandfreiem Wasser versorgt werden. Die dazu notwendigen Anlagen werden durch die Gemeinden betrieben und unterhalten. Um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist ein erheblicher fachlicher und administrativer Aufwand erforderlich. Die Gemeinden haben dafür Verantwortung zu tragen. Die Kosten werden über Gebühren gedeckt. Diese Anforderungen innerhalb der eigenen Gemeindegrenzen zu erfüllen, wird insbesondere durch die zunehmenden Umwelteinflüsse, aber auch infolge der hohen Anforderungen an die Wasserqualität, immer schwieriger. Regionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger.

Bislang beruhen die Wasserlieferungen der Gemeinde Buus an die Abnehmergemeinden auf langfristigen Lieferverträgen. Zukünftig sollen die drei Gemeinden das Grundwasserpumpwerk Im Tal zusammen betreiben. Mit der Gründung des *«Zweckverbands Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal»* stellen die drei Gemeinden Buus, Maisprach und Rickenbach die Versorgung mit ausreichend Trinkwasser sicher und ermöglichen eine organisatorisch schlanke Lösung in der Zusammenarbeit untereinander. Der Zeitpunkt für die Gründung ist optimal. Das Neubauprojekt *«Grundwasserpumpwerk Im Tal»* ist bereits gestartet und soll im Mai 2026 in Betrieb genommen werden. In den vergangenen Monaten haben sich die Gemeinderäte aller drei Gemeinden intensiv mit der Gründung eines Zweckverbands auseinandergesetzt und die Statuten sowie die Verwaltungs- und Betriebsverordnung erarbeitet. Alle drei Gemeinderäte sind überzeugt, dass mit der neuen Zusammenarbeitsform als gemeinsamer *«Zweckverband Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal»* eine zukunftsorientierte Lösung gefunden worden ist.

Wie ist die Trinkwasserversorgung heute organisiert?

Gerade in den vergangenen trockenen Sommern verfügen Maisprach und Rickenbach nicht über ausreichend eigenes Trinkwasser, um die Bevölkerung damit versorgen zu können. Sie beziehen dann ihr Trinkwasser von der Wasserversorgung Buus. Die Konditionen wie Wasserbezugspreis sowie die finanzielle Beteiligung an Investitionen in neue Anlagen sind in langfristigen Lieferverträgen festgehalten. Mit dem Neubau des Grundwasserpumpwerks Im Tal hätte die Wasserversorgung Buus den Wasserbezugspreise erhöht sowie allfällige finanzielle Beiträge an die Investitionskosten von den Abnehmergemeinden eingefordert – ohne Mitspracherecht der Gemeinden Maisprach und Rickenbach.

Erwägung: Wie wird die Trinkwasserversorgung neu organisiert?

Ein Zweckverband ist eine eigene öffentlich-rechtliche Organisation, welche von den beteiligten Gemeinden begründet wird. Zweck und Organisation ist in den Statuten festgehalten. Der Zweckverband sorgt dabei für die Versorgungssicherheit und plant, betreibt und unterhält das *«Grundwasserpumpwerk Im Tal»* (Wasserbeschaffung und -aufbereitung).



Die Wasserverteilung in den Gemeinden (Leitungen, Reservoirs etc.) bleibt in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Die Verwaltungskommission als oberstes Organ des Zweckverbands ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des Budgets sowie die Abnahme und Genehmigung der Rechnung respektive des Jahresberichts (§ 13). Die Stimmkraft bestimmt sich nach Massgabe des Kostenteilers für Investitionen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4-Mehr. Bei Investitionen über CHF 50'000 stimmen die Gemeinden weiterhin in ihren Gemeindeversammlungen einzeln ab. Auch Statutenänderungen (z.B. Aufnahme neuer Mitglieder) sind weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen. Der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu leistende Beitrag an die Investitionskosten entspricht dem prozentualen Anteil am maximalen Bezugsrecht in m³ pro Tag. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt werden zu 40% nach dem effektiv gemessenen jährlichen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 60% nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag verteilt. Die Betriebsorganisation des Zweckverbands soll möglichst schlank gehalten bleiben.

Das Amt für Umwelt und Energie sowie weitere kantonalen Stellen haben die vorliegenden Statuten vorgeprüft und den Verbandsmitgliedern eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Statutenentwurf ist im Anhang beigelegt und auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet www.rickenbach-bl.ch oder kann auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Statuten des «*Zweckverbands Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal*» und der damit verbundenen Gründung des Zweckverbands zuzustimmen.

b) Sondervorlage Kredit: «Bau des Grundwasserpumpwerks Im Tal», Anteil Rickenbach

Die drei Gemeinden, welche das Grundwasserpumpwerk als Zweckverband betreiben wollen beteiligen sich finanziell laut dem Schlüssel, welcher in den Statuten festgelegt ist. Dieser Schlüssel ist der prozentuale Anteil am maximalen Bezugsrecht in m³ pro Tag.

So hat Buus mit 1'010 m³ einen 69,2%-Anteil, Maisprach mit 330 m³ einen 22,6%-Anteil und Rickenbach mit 120 m³ einen 8,2%-Anteil zu den Investitionskosten beizusteuern.

Investitionskosten für den Neubau des Grundwasserpumpwerk im Tal betragen rund CHF 5,1 Mio. Die EWG Buus hat ein Gesuch für Meliorationsbeiträge an Bund und Kanton gestellt. Der zugesicherte Betrag aus dem Vorbescheid der Meliorationsbeiträge sind im Umfang von rund CHF 1.6 Mio.

- Bundesbeteiligung von 21.6% an den beitragsberechtigten Kosten
- Kantonsbeteiligung von 10.6% an der gleichen Summe



Die verbleibenden CHF 3,5 Mio werden nach dem obigen Schlüssel anteilmässig eingebracht:

- Buus CHF 2'415'000
- Maisprach CHF 850'000
- Rickenbach CHF 280'000

Die Beträge werden in den jeweiligen Gemeinden im Anlagevermögen bzw. in der Wasserkasse ausgewiesen. Die Abschreibung wird nach den normalen Sätzen des Kantons vorgenommen.

Der auf die Gemeinde Rickenbach fallende Anteil des Baukredits von CHF 280'000 für den Bau des regionalen Grundwasserpumpwerks Im Tal wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Statuten des «Zweckverbands Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal» durch den Regierungsrat bewilligt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Sondervorlage für einen Kredit «Bau des Grundwasserpumpwerks Im Tal, Anteil Rickenbach» von CHF 280'000 zuzustimmen.



TRAKTANDUM 3

SONDERVORLAGE UMGESTALTUNG FRIEDHOF RICKENBACH

Ausgangslage

Der Weg des Friedhofes muss dringen saniert werden. Zudem hat sich die Begräbniskultur stark verändert. Aus diesem Grund soll der Friedhof Rickenbach umgestaltet werden.

Die Friedhofskommission hat sich mit diesem Anliegen intensiv auseinandergesetzt und legt nun folgen Vorschlag vor. Das Projekt wurde an der Informationsveranstaltung im Dezember 2023 bereits vorgestellt. An der Gemeindeversammlung werden die vorgesehenen Massnahmen nochmals erläutert.

Erwägungen / Bestimmungen

Die Arbeiten sollen über vier Jahre verteilt ausgeführt werden. Der erste Schritt, die Sanierung des Friedhofswegs sowie das Fällen des Kastanienbaums, ist im aktuelle Jahr bereits budgetiert.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Umgestaltung des Friedhofs Rickenbach über vier Jahre verteilt, belaufen sich auf CHF 115'000.

In folgenden Schritten soll die Umgestaltung realisiert werden

1. Schritt 2024 rund CHF 40'000 (sind im Budget 2024 bereits eingestellt)
Weg sanieren, Kastanienbaum fällen
2. Schritt 2025 rund CHF 45'000
Ovales Hügelgrab mit Röhren für Urnenbeisetzung; bei der Kapelle Rabatte mit Gräsern und Stauden
3. Schritt 2026 rund CHF 20'000
Gestaltung Platz bei der Kapelle, Tisch, Holzbänke; Entfernen von Buchs, Pflanzung von Eibe mit Rundbank; pflanzen von Kleinhecke
4. Schritt 2027 rund CHF 10'000
Wegmitte beidseitig Kugelbäume; am vorderen Eingang Staudenrabatte mit Bänkli

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten für die Umgestaltung des Friedhofes in den Jahren 2024–2027 einen Gesamtkredit von CHF 115'000 zu bewilligen.



TRAKTANDUM 4

TOTALREVISION; REGLEMENT ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Sachverhalt

Die Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) wurde auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wird die in der schweizerischen Luftreinhalteverordnung vorgegebenen Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen. Neu müssen neben den Ölheizungen auch bei den Holzverbrennungen (Pellet-, Schnitzel-, Stückgutheizungen und Cheminées) eine Feuerungskontrolle durchgeführt werden. Die Gemeinden sind nun in der Pflicht die jetzigen Reglemente über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle mit der Holzfeuerung zu ergänzen.

Rechtsgrundlage

Gemäss § 10bis VFkG müssen die jetzigen kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis spätestens 30. Juni 2024 angepasst werden. Der Gemeinderat Rickenbach hat deshalb das Reglement über die Feuerungskontrolle entsprechend dem Musterreglement des Lufthygieneamts beider Basel totalrevidiert.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten,
Genehmigung des totalrevidierten Reglements über die Feuerungskontrolle.

Neues Reglement im Anhang, altes Reglement kann auf der Homepage eingesehen werden.



TRAKTANDUM 5

TOTALREVISION; REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

Sachverhalt

Das per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Rickenbach verliert mit der Totalrevision des kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes (MBG) per 1. Januar 2024 seine Gültigkeit.

Gemäss neuem MBG haben nur diejenigen Gemeinden den Anspruch auf Kantonsbeteiligungen an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen, die über ein aktuelles Reglement verfügen. Entsprechend sind die Gemeinden angehalten, ein aktuelles Reglement zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Rechtsgrundlage

Das Kantonale Sozialamt, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und der Gemeindefachverband Basel-Landschaft haben gemeinsam ein Musterreglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erarbeitet.

Das vom Gemeinderat verabschiedete Reglement der Gemeinde Rickenbach lehnt sich diesem Musterreglement an.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Genehmigung des totalrevidierten Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Neues Reglement im Anhang, altes Reglement kann auf der Homepage eingesehen werden.